

Satzung der ARCUS-Stiftung

gemeinnützige Stiftung für lesbische und schwule Selbsthilfe

beschlossen am 24. September 2010 in Köln

Präambel

Zahlreiche selbstorganisierte Projekte in Deutschland nehmen sich der sozialen Notlagen sowie der Förderung von Kultur und Wissenschaft in gleichgeschlechtlichen Lebenszusammenhängen an. Jugendliche, die ihre sexuelle Identität entwickeln und deren Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl unter offener Diskriminierung leiden, Lesben und Schwule mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen, mit chronischen Erkrankungen, Ältere, die das Trauma der Verfolgung oft nicht anders als mit Isolation bewältigen können oder Menschen mit physischer Gewalterfahrung verkörpern beispielhaft die Notwendigkeit der Hilfe in Not. Hier will die ARCUS-Stiftung ansetzen und zum einen erreichen, dass der private Stiftungsgedanke sich als Handlungsoption für Lesben und Schwule mit gemeinnütziger Orientierung etabliert. Zum anderen sollen aus Mitteln der Stiftung gezielt Projekte im Bereich der schwul-lesbischen Selbsthilfe initiiert, unterstützt und finanziert werden. Dabei streben wir gleichermaßen eine Unterstützung von Projekten in lesbischen wie in schwulen Lebenszusammenhängen an.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: ARCUS-Stiftung
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen errichtet worden ist.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die ARCUS-Stiftung mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports, der Erziehung, der Volksbildung, der Wissenschaft und Forschung, der Völkerverständigung, der Kunst und Kultur sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere im Hinblick,

- a. die Allgemeinheit über die Lebenssituation von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen in der Gesellschaft aufzuklären und gleichgeschlechtlich orientierten Menschen die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,
- b. Vorurteilen, Diskriminierung, Gewalt und Verfolgung gegenüber gleichgeschlechtlich orientierten Menschen entgegenzuwirken,
- c. gleichgeschlechtlich orientierten Menschen und deren Angehörigen beizustehen, wenn sie Beratung oder andere Hilfe bedürfen.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die finanzielle Unterstützung von gleichgeschlechtlich orientierten Einzelpersonen sowie Angehörigen, die in Not geraten sind im Sinne des § 53 AO,
- b. die Nutzung aller Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um für die Ziele der Stiftung zu werben,
- c. die Durchführung und Dokumentation von Tagungen, Schulungen, Informations- und vergleichbaren Veranstaltungen, auch solchen, die vornehmlich der Akquisition von Mitteln zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung dienen,
- d. die Einrichtung von Gesprächskreisen sowie Beratungs-, Hilfs-, und Informationsangeboten,
- e. die Erstellung und Veröffentlichung von Medien und Publikationen, die Erarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen und die Durchführung von wissenschaftlichen Studien.

(4) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

(5) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft sowie die Treuhandverwaltung von unselbständigen Stiftungen übernehmen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

(6) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

(7) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Gemäß § 58 Nr. 5 AO kann die Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 4 Stiftungsvermögen und liquide Mittel

- (1) Die Stiftung wird mit dem bis zur Errichtung des Stiftungsgeschäfts gesammelten Vermögen in Höhe von 73.698 € ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann.
- (2) Liquide Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach §§52 ff. AO entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragsbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen darf ausschließlich sicher und ertragsbringend angelegt werden.

§ 5 Zuwendungen, Darlehen und Treuhandverhältnisse

- (1) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung. Darlehen dürfen nur zur unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Stiftung angenommen werden. Bei der Entgegennahme von Darlehen ist die Vollstreckung wegen eines Darlehensrückgewährungsanspruches in das Stiftungsvermögen auszuschließen.
- (2) Treuhandverhältnisse mit unselbständigen Stiftungen oder verwandten Strukturen dürfen nur begründet werden, wenn die unselbständigen Stiftungen als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sind und die Zwecke, die mit dem jeweiligen Treuhandvertrag verfolgt werden sollen, mit den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung übereinstimmen.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Doppelmitgliedschaften in beiden Organen der Stiftung sind ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Stiftungsvorstand stehen die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu, es sei denn, diese Satzung regelt Abweichendes.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren / dessen Vertreterin / Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der / des Vorsitzenden handelt deren / dessen Vertreterin / Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer / seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand besteht aus vier Personen, zwei Frauen und zwei Männern. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Stiftungsrat. Abweichend hiervon wird der erste Vorstand durch den/die Stifter bestellt. Der Vorstand wählt den / die Vorsitzende/n sowie dessen/deren Vertreter/in aus seiner Mitte. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist

zulässig. Vorzeitige Abberufungen aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat sind mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates möglich.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidung grundsätzlich in Sitzungen, die nach Bedarf durch den Vorstand selbst oder die in § 10 dieser Satzung genannte Geschäftsführung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und aufzubewahren. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 und § 13 der Satzung. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beschlussfassung können Entscheidungen des Vorstands auch per elektronischer Abstimmung getroffen werden, hierfür muss jedoch eine abgestimmte Beschlussvorlage vorhanden sein, der die Mehrheit der Vorstandsmitglieder per elektronischer Nachricht zuzustimmen hat.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlassen.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

(2) Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen Fragen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks von Bedeutung sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere die Aufgabe, Anregungen und Empfehlungen zu Förderschwerpunkten zu geben, Stellung zur inhaltlichen Ausrichtung der Vorstandsarbeit zu nehmen sowie Vorschläge zur Vergabe von Fördermitteln zu entwickeln. Darüber hinaus obliegt dem Stiftungsrat insbesondere

- a. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands (§ 8 Abs. 5),
- b. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- d. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 bis 13.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der erste Stiftungsrat wird durch den/die Stifter bestellt. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 18 Personen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolge. Entsprechendes gilt für die Neubestellung/Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die gemeinsam nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzun-

gen des Stiftungsrats einladen und diese leiten. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand schriftlich verlangen.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu protokollieren, aufzubewahren und unverzüglich dem Vorstand der Stiftung zuzuleiten. § 8 Abs, 6 Satz 4 gilt entsprechend. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

(7) Der Stiftungsrat soll auf dessen Antrag hin unter Beachtung der Höchstzahl über die Aufnahme eines neuen Stiftungsratsmitglieds befinden, wenn diejenige natürliche oder juristische Person der Stiftung durch Zustiftung oder durch den Abschluss eines Treuhandvertrages einen Betrag von mindestens 50.000,00 EUR zuwendet.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, und auf schriftliche Bitte des Stiftungsrats auch verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 10 Verwaltung der Stiftung

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und zur Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Für den Fall der Bestellung einer Geschäftsführung führt diese die laufenden Geschäfte nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Kuratorium und Stiftertreffen

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung kann ein Kuratorium gebildet werden. Nach Konsultation des Stiftungsrates beruft der Vorstand Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich bereits im Sinne des Stiftungszwecks engagiert haben und die die Arbeit der Stiftung fördernd begleiten und deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen. Die Einberufung des Kuratoriums und die Durchführung seiner Sitzungen obliegen dem Stiftungsvorstand.

(2) § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Vorstand lädt möglichst einmal jährlich alle StifterInnen und ZustifterInnen zu einem Stiftertreffen ein. Auf diesem Treffen soll über die Arbeit der Stiftung informiert und zu weiterer

Unterstützung der Stiftung motiviert werden.

§ 12 Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Änderungen dieser Stiftungsverfassung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Änderungen dieser Satzung sind durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und nach mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit getroffener schriftlich dokumentierter Zustimmung des Stiftungsrats möglich. § 9 Absatz (6) ist zu beachten.
- (3) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen sind, soweit die Möglichkeit besteht, dass besondere Förderungswürdigkeit und Mildtätigkeit der Stiftung betroffen ist, vor der Änderung der Stiftungsverfassung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen. Die besondere Förderungswürdigkeit und Mildtätigkeit der Stiftung ist unbedingt zu erhalten.

§ 13 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsvorstand kann einstimmig und nach mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit getroffener schriftlich dokumentierter Zustimmung des Stiftungsrats die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen der Stifter rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. § 9 Absatz (6) ist zu beachten. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15 Finanzverwaltung

Unbeschadet der sich aus dem Landesstiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen etwaig ergebenden Ge-

nehmungspflichtigen sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten, Aufsichtsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.